

Satzung

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

28. April 2019

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderhospizverein e.V..
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen (VR 5641) eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Olpe.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihren Familien ab der Diagnose und auch über den Tod hinaus sowie die Förderung von Kinderhospizarbeit bundesweit.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufbau, Ausbau und Betrieb von ambulanten Kinderhospizdiensten,
 - inhaltliche und finanzielle Unterstützung von stationären Kinderhospizen und ambulanten Kinderhospizdiensten,
 - Seminar- und Bildungsangebote sowie Fachtagungen durch die Deutsche Kinderhospizakademie
 - Urlaubsangebote für betroffene Familien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung der Belange lebensverkürzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihrer Familien,
 - Vertretung ambulanter Kinderhospizdienste und stationärer Kinderhospize gegenüber Dritten, insbesondere politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Kostenträgern nach erteilter schriftlicher Vertretungsvollmacht.
3. Der Verein fördert und berät Initiativen und Organisationen der Kinderhospizarbeit und strebt die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung der verschiedenen Institutionen und Dienste rund um die Familie im ambulanten und stationären Bereich an, um ihre Ressourcen, Erfahrungen und Kompetenzen für die Familien zu bündeln.
4. Der Deutsche Kinderhospizverein arbeitet bundesweit.

§ 3: Mildtätig- und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Überparteilichkeit

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 5: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften und Personengemeinschaften werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung einem besonderen Aufnahmeausschuss übertragen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, auf die Einhaltung der Frist zu verzichten.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein infolge eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem

Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- d. durch Ausschluss aufgrund Beitragsrückstandes. Im Falle eines Beitragsrückstandes wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Eine Mahnung ist frühestens nach Ablauf des Jahres zulässig, in welchem der Beitragsrückstand entstanden ist. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erfüllung der Beitragspflicht die Ansprüche des Mitglieds auf Leistungen des Vereins ruhen. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung kann das Mitglied durch Beschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist schriftlich über den Ausschluss aus dem Verein zu informieren.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an jedes Vereinsmitglied einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen; darunter fallen auch Ergänzungen und Änderungen in § 2, Zweck. Satzungsänderungen zur Einführung eines Vorstandes, der seine Aufgaben entgeltlich auf einer vertraglichen Grundlage ausübt, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes entgeltlich auf einer vertraglichen Grundlage ihr Amt ausüben oder dass der hauptamtliche Geschäftsführer stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch

- den Vorstand,
- h. Beschluss über die Vereinsauflösung, die einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erhält.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, max. 7 Personen, daneben ist der Geschäftsführer weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 3 Vorstandsmitglieder als geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB“.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsarbeiten.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen sowie weitere Mitarbeiter einstellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Der Vorstand entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.
9. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
10. Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Aufgaben ein Vorstandsbeirat ausschließlich beratend zur Seite.
11. Der Vorstandsbeirat wird durch den gewählten Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre.

§ 10: Rechnungsprüfer

1. Für die Dauer von bis zu zwei Geschäftsjahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden versetzt gewählt, so dass in jedem Jahr nur ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden muss.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 11: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr gemäß § 5 und ausschließlich in Geld zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Beitrittsmonats fällig. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird eine Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschriftverfahren bevorzugt. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschiftermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Dieser wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand die Entscheidung, den Beitrag bei Bedürftigkeit zu ermäßigen oder nachzulassen.

§ 12: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke § 61 AO fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG mit Sitz in Olpe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige sowie gemeinnützige Wohlfahrtszwecke und ausschließlich für die Kinderhospiz-arbeit in Deutschland zu verwenden hat.